



«Name_Ergänzung»
«Straße»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

25. Januar 2011

Betr.: Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Aufwertungsfaktoren, die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2011 festgesetzt werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
Zu GZ LAD-VD-L291-10042-6-2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der im Betreff näher bezeichnete Verordnungsentwurf der Burgenländischen Landesregierung soll zufolge des in Aussicht genommenen § 4 rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dürfen Verordnungen jedoch nur dann rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wenn das Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt (vgl. z.B. VfSlg. 17773/2006, 18037/2006 sowie 16897/2003 unter Hinweis auf die bereits mit VfSlg. 167/1922 beginnende jahrzehntelange Rechtsprechung).

Da weder die in dem Entwurf als Grundlage der in Aussicht genommenen Verordnung zitierten Gesetzesbestimmungen noch eine andere Bestimmung der bezogenen Gesetze, auf die sich der Verordnungsentwurf stützt, eine ausdrückliche Ermächtigung betreffend die Zulässigkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung von Verordnungen enthält, würde die vorgesehene rückwirkende Inkraftsetzung die begutachtungsgegenständliche Verordnung mit Gesetzwidrigkeit belasten.

Abschließend wird bemerkt, dass trotz mehrfachen Hinweises der Volksanwaltschaft auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe die Stellungnahme zu

GZ LAD-VD-L112-10015-5-2009, zu LAD-VD-L113-10019-4-2009, zu LAD-VD-L113-10024-4-2009, sowie zu LAD-VD-L291-10034-5-2010) vom Amt der Landesregierung nach wie vor Verordnungsentwürfe in Begutachtung verschickt werden, die eine verfassungswidrige rückwirkende Inkraftsetzung vorsehen. Die Volksanwaltschaft regt daher an, die mit der Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Form einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung auf die in Rede stehende Verfassungsrechtslage aufmerksam zu machen bzw. in den Fällen, in denen – wie möglicherweise hier – ein rückwirkendes In Kraft treten von Verordnungsbestimmungen unabdingbar erscheint, eine dies ausdrücklich für zulässig erklärende Gesetzesbestimmung zu erlassen, um die Gefahr weiterer Verletzungen der Bundesverfassung zu minimieren.

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Kostelka', written in a cursive style.

Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA